

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 54/2014
vom 8. April 2014
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 782/2013 der Kommission vom 14. August 2013 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über das EU-Umweltzeichen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Beschluss 2013/641/EU der Kommission vom 7. November 2013 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für WC und Urinale ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 2a (Verordnung (EU) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:

„ , geändert durch:

— **32013 R 0782**: Verordnung (EU) Nr. 782/2013 der Kommission vom 14. August 2013 (ABl. L 219 vom 15.8.2013, S. 26)“.

2. Nach Nummer 2zi (Beschluss 2013/250/EU der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

„2zj **32013 D 0641**: Beschluss 2013/641/EU der Kommission vom 7. November 2013 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für WC und Urinale (ABl. L 299 vom 9.11.2013, S. 38)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 782/2013 und des Beschlusses 2013/641/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt 9. April 2014 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

⁽¹⁾ ABl. L 219 vom 15.8.2013, S. 26.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 9.11.2013, S. 38.

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. April 2014.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA
